

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Eglises protestantes de Suisse

Reglement Beitragsschlüssel

2003/2004/2011/2016

Ausgabe 12/16

Gestützt auf Art. 15 der Verfassung erlässt die Abgeordnetenversammlung des SEK folgendes Reglement über den Beitragsschlüssel zur Berechnung der Beiträge seiner Mitgliedkirchen:

Art. 1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedkirchen entrichten einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Abgeordnetenversammlung festgelegt wird.

Art. 2 Anwendungsbereich

Der Beitragsschlüssel wird angewendet auf

- Den Voranschlag des SEK (Art. 15 der Verfassung)
- Ausserordentliche Beiträge und Garantien (Art. 17 der Verfassung)

Art. 3 Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung des Beitrages werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Mitgliederzahl (M)
- Durchschnittlicher Beitrag pro Mitglied (B_{MW})
- Kirchenfaktor (K)

Art. 4 Erhebungsperioden

¹Die Mitgliederzahlen werden alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Endziffern erhoben.

²Der Kirchenfaktor wird einmal pro Legislatur überprüft.

³Bei tiefgreifenden Änderungen der Berechnungsfaktoren einer Mitgliedkirche kann der Rat für diese eine Zwischenerhebung veranlassen.

Art. 5 Mitgliederzahl M

Für die Mitgliederzahl sind die Zahlen der Kirchenregister oder anderer zuverlässiger Statistiken der Kirchen massgebend. Abweichungen zu den Zahlen des statistischen Bundesamtes müssen plausibel sein.

Art. 6 Ressourcenindex der Kantone

Entfällt

Art. 7 Kirchenfaktor K

Der Kirchenfaktor berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten der Mitgliedkirchen.

Er wird berechnet aus der Summe folgender Kriterien:

1. Ressourcenindex der Kantone
2. Finanzierung (Kirchensteuer nat. und jur. Personen, Staatsbeiträge, sonstige Erträge)
3. Anteil der Reformierten

Art. 8 Berechnung

¹Der prozentuale Anteil G_i einer Mitgliedkirche am Beitrag B_i beträgt:¹

$$B_i = \frac{M_i * B_{MW} * K_i}{\sum_{i=1}^{24} (M_i * B_{MW} * K_i)} * (B - B_{EMK} - B_{EELG})$$

$$G_i = \frac{B_i}{\sum_{i=1}^{26} B_i}$$

²Für die Evangelisch-Methodistische Kirche und die Église évangélique libre de Genève wird ein fester Beitrag festgelegt.

Erläuterung:

Die Mitgliederzahl einer Kirche wird mit dem durchschnittlichen Beitrag pro Kirchenmitglied und dem Kirchenfaktor multipliziert. Der so errechnete Beitrag einer Kirche wird durch die Summe aller errechneten Einzelbeiträge (ohne EMK und EELG) dividiert und mit dem von der AV beschlossenen Gesamtbeitrag, abzüglich der Beiträge der EMK und der EELG, multipliziert.

Der Prozentuale Anteil aller 26 Mitgliedkirchen ergibt sich aus dem Einzelbeitrag einer Kirche dividiert durch den Gesamtbeitrag.

Der durchschnittliche Beitrag berechnet sich aus dem von der AV beschlossenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder.

Art. 9 Übergangsregelung

Entfällt

Art. 10 Solidarfonds

Entfällt

Art. 11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 18. Juni 2011, tritt sofort in Kraft und wird erstmals für den Voranschlag 2017 angewendet.

Warth-Weiningen, 20. Juni 2016

Der Präsident der Abgeordnetenversammlung

Die Geschäftsleiterin

Jean-Marc Schmid

Hella Hoppe

¹ i: Variable für einzelne Mitgliedkirchen